

BVSK-RECHT AKTUELL – 2023 / KW 21

- **Zum Ausgleichsanspruch des Unfallgegners gegen den haltenden Nichteigentümer (Leasingnehmer) und den Fahrer nach Regulierung der Schadenersatzansprüche des Leasinggebers wegen der Verletzung seines Eigentums an dem Fahrzeug**
BGH, Urteil vom 18.04.2023, AZ: VI ZR 345/21

Bei einem nicht aufklärbaren Unfall kann ein Leasinggeber, der nicht selbst Halter ist, seinen Schaden vom Unfallgegner bzw. dessen Versicherung in voller Höhe ersetzt verlangen. Das klingt seltsam, wurde vom BGH aber schon 2007 so entschieden. Halter des Leasingfahrzeugs ist in der Regel der Leasingnehmer. Nach den Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes haften aber nur Halter bzw. Fahrer, nicht aber der Eigentümer. Hier wollte sich eine Versicherung, die in voller Höhe regulieren musste, die Hälfte des Schadens vom Halter und Fahrer zurückholen und scheiterte durch alle Instanzen. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Werbung mit einem umfassenden Schadenservice: „Alles aus einer Hand“ wettbewerbswidrig**
LG Köln, Urteil vom 02.11.2022 AZ: 84 O 84/22

Das LG Köln hat einem Sachverständigen untersagt, mit Begriffen wie Schadenservice „aus einer Hand“ und ähnlichen Aussagen zu werben. Die Wettbewerbszentrale hatte mit Erfolg geklagt, nachdem der BVSK sie auf das wettbewerbswidrige Handeln aufmerksam gemacht und die Kostendeckung für das gerichtliche Verfahren übernommen hat. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Bestimmung der Nutzungsausfalldauer; Zumutbarkeit der Vorfinanzierung; Erstattbarkeit der Hebegebühr des Rechtsanwalts**
AG Brandenburg, Urteil vom 17.04.2023, AZ: 31 C 29/22

Wer nicht hören kann, muss zahlen. Hier hatte die Versicherung nach einem Unfall den Hinweis des Geschädigten überhört, dass er nicht in der Lage ist, knapp 23.000,00 € Reparaturkosten vorzufinanzieren. Man ließ sich also Zeit und musste am Ende dafür den vollen Nutzungsausfall zahlen. ... ([weiter auf Seite 7](#))

- **Ersatzpflicht des Sachverständigenhonorars, sofern der Geschädigte es für plausibel hält**
AG Detmold, Urteil vom 24.02.2023, AZ: 41 C 57/22

Die Ersatzpflicht des Sachverständigenhonorars trifft die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers, wenn der geschädigte Auftraggeber des Sachverständigen dessen Kosten für plausibel hält. Solange Preis und Leistung des Sachverständigen nicht in einem auffälligen Missverhältnis für den Geschädigten erkennbar stehen, sind diese Kosten vom Schädiger zu tragen – auch wenn dieser das Sachverständigenhonorar selbst für überzogen hält. ... ([weiter auf Seite 10](#))

- **Zum Ausgleichsanspruch des Unfallgegners gegen den haltenden Nichteigentümer (Leasingnehmer) und den Fahrer nach Regulierung der Schadenersatzansprüche des Leasinggebers wegen der Verletzung seines Eigentums an dem Fahrzeug**

BGH, Urteil vom 18.04.2023, AZ: VI ZR 345/21

Hintergrund

Es kam zu einem Verkehrsunfall zwischen einem bei der später klagenden Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Transporter und einem Leasingfahrzeug. Der Unfallhergang konnte nicht geklärt werden. Die Versicherung regulierte die Schadenersatzansprüche der Leasinggeberin vollständig.

Anschließend verlangte die Versicherung von dem Fahrer und dem Halter des Leasingfahrzeugs die Zahlung von 50 % des gezahlten Betrags im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs zurück. Sowohl beim LG Darmstadt (Urteil vom 21.02.2020, AZ: 4 O 163/18) als auch beim OLG Frankfurt in Darmstadt (Urteil vom 14.10.2021, AZ: 22 U 50/20) blieb die Klage ohne Erfolg. Der BGH bestätigte die Entscheidungen und wies die Revision der Versicherung zurück.

Aussage

Der Klägerin steht gegen die Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf hälftigen Ersatz des von ihr an die Leasinggeberin gezahlten Betrags zu.

Ein Anspruch der Klägerin auf Innenausgleich gemäß § 426 Abs. 1 Satz 1 BGB scheitert an einem bestehenden Gesamtschuldverhältnis. Mehrere Schuldner haften zwar als Gesamtschuldner, wenn jeder von ihnen die ganze Leistung zu bewirken verpflichtet, der Gläubiger die Leistung aber nur einmal zu fordern berechtigt ist. Voraussetzung ist aber, dass sich der Anspruch des Gläubigers gegen verschiedene Personen richtet. Daran fehlt es.

1. Voller Schadenersatzanspruch der Leasinggeberin gegen die Versicherung

Zwar stand der Leasinggeberin gegen die Klägerin ein Schadenersatzanspruch aus § 7 StVG, § 115 VVG wegen der Verletzung ihres Eigentums am Pkw zu. Dieser Anspruch bestand auch in voller Höhe. Die Leasinggeberin musste sich insbesondere nicht die Betriebsgefahr ihres Fahrzeugs anspruchsmindernd zurechnen lassen. Die Vorschrift des § 17 Abs. 2 StVG regelt nur die Haftungsverteilung der Halter untereinander. Eine Erstreckung auf den nicht haltenden Eigentümer – wie die Leasinggeberin im Streitfall – ist angesichts ihres eindeutigen Wortlauts ausgeschlossen (vgl. Senatsurteile vom 17.01.2023, AZ: VI ZR 203/22; vom 07.03.2017, AZ: VI ZR 125/16; vom 10.07.2007, AZ: VI ZR 199/06). Auch § 9 StVG in Verbindung mit § 254 BGB scheidet als Zurechnungsnorm aus, da ein Verschulden des Geschädigten bzw. Inhabers der tatsächlichen Gewalt über das Fahrzeug vorausgesetzt wird (vgl. Senatsurteil vom 07.03.2017, AZ: VI ZR 125/16) was nicht festgestellt werden konnte.

2. Kein Schadenersatzanspruch der Leasinggeberin gegen Fahrer und Halter im Innenverhältnis

a) Eine Haftung aus § 7 Abs. 1 StVG scheidet aus. Nach dem Schutzzweck dieser Norm erstreckt sich die Haftung des Halters nicht auf das von ihm gehaltene Fahrzeug selbst. Unter der "Sache", für deren Beschädigung er bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 StVG im Übrigen haftet, ist nur eine vom Fahrzeug verschiedene Sache zu verstehen. Die verschärfte Haftung des Kraftfahrzeughalters bezweckt nur, Dritte vor den ihnen aufgezwungenen Gefahren des Kraftfahrzeugbetriebs zu schützen. Von diesem Schutzzweck wird die Verletzung des Eigentums des Leasinggebers an einem dem Leasingnehmer überlassenen Fahrzeug bei dem Betrieb dieses Fahrzeugs nicht erfasst. Aus demselben Grund scheidet eine Haftung aus § 18 Abs. 1 Satz 1 StVG aus.

b) Auch eine deliktische Haftung der Beklagten scheidet aus (§ 823 Abs. 1, § 831 BGB). Es fehlt an der erforderlichen haftungsbegründenden Verletzungshandlung, da der Unfallhergang unaufklärbar war, es also nicht ausgeschlossen ist, dass der Unfall auch allein durch den Fahrer des bei der Klägerin versicherten Fahrzeugs verursacht wurde.

c) Der Leasinggeberin steht auch kein Anspruch aus § 280 Abs. 1, § 278 BGB zu. Es fehlt an der für einen solchen Anspruch erforderlichen Pflichtverletzung. Der Betrieb eines geleasteten Kraftfahrzeugs im Straßenverkehr ist für sich genommen noch keine Verletzung einer Pflicht aus dem Leasingvertrag. Der Zweck besteht gerade darin, dem Leasingnehmer den Gebrauch eines Fahrzeugs im Straßenverkehr zu ermöglichen. Zwar muss sich der Schädiger nach der Rechtsprechung des BGH über den Wortlaut des § 280 Abs. 1 Satz 2 BGB hinaus in bestimmten Fallgestaltungen nicht nur hinsichtlich seines Verschuldens entlasten, sondern auch darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass ihn keine Pflichtverletzung trifft. Dies gilt aber nur dann, wenn die für den Schaden in Betracht kommenden Ursachen allein in seinem Obhuts- und Gefahrenbereich liegen. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben. Der Pkw der Leasinggeberin ist in einen Unfall mit Drittbeteiligung verwickelt worden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Unfall allein durch den Führer des bei der Klägerin versicherten Fahrzeugs verursacht wurde.

d) Ein Schadenersatzanspruch der Leasinggeberin ergibt sich auch nicht aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leasinggeberin. Darin enthalten ist keine verschuldensunabhängige Schadenersatzpflicht des Leasingnehmers, sondern eine Gefahrtragungsklausel. Darin wird die Sach- und Gegenleistungsgefahr entsprechend der kaufrechtlichen Wertung des § 446 BGB auf den Leasingnehmer abgewälzt, nicht hingegen aber eine verschuldensunabhängige Schadenersatzpflicht des Leasingnehmers begründet. Wenn der Leasingnehmer für Untergang, Verlust, Beschädigung und Wertminderung des Fahrzeuges und seiner Ausstattung auch ohne Verschulden haftet, bedeutet dies für ihn, dass er durch derartige, von ihm nicht verschuldete Umstände anders als nach der Gesetzeslage nicht von seiner Verpflichtung zur Erbringung der Gegenleistung – also der Zahlung der Leasingraten – befreit ist. Schadenersatzansprüche des Leasinggebers gegen den Leasingnehmer wegen Verletzung des Sacherhaltungsinteresses stehen ihrem eindeutigen Wortlauts nach unter der einschränkenden Voraussetzung, dass die eingetretenen Schäden nicht von einer Versicherung oder einem Dritten gedeckt werden. Hier hat ein Dritter – nämlich die Klägerin – die Schadenersatzansprüche der Leasinggeberin vollständig reguliert.

e) Soweit ein Gesamtschuldverhältnis nicht durch Gesetz bestimmt oder durch Vertrag ausdrücklich vereinbart wird, bedarf es zusätzlich zu den in § 421 BGB beschriebenen Voraussetzungen einer Gleichstufigkeit zwischen den für die Begründung einer Gesamtschuld in Betracht kommenden Verpflichtungen. Zwischen den Haftenden muss eine Tilgungsgemeinschaft bestehen, an der es fehlt, wenn der Leistungszweck der einen gegenüber der anderen Verpflichtung subsidiär oder nachrangig ist. So verhält es sich hier. Ausweislich des eindeutigen Wortlauts in den AGB haftet der Leasingnehmer für Schäden am Fahrzeug nur, soweit sie nicht von einer Versicherung oder einem Dritten gedeckt werden. Dritte in diesem Sinne ist, wie bereits ausgeführt, die Klägerin.

3. Kein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung

Der Klägerin steht gegen die Beklagten auch kein Anspruch unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 BGB) zu. Die Klägerin hat nicht auf eine fremde Schuld, sondern auf die gegen sie gerichtete und in voller Höhe begründete Forderung der Leasinggeberin aus § 7 StVG, § 115 VVG geleistet.

Praxis

Bei einem Unfall mit Haftungsquote kann der Leasinggeber trotz Verschulden beider Seiten seinen Schaden voll vom Unfallgegner ersetzt verlangen, wenn er selbst nicht Halter des Fahrzeugs ist (BGH, Urteil vom 10.07.2007, AZ: VI ZR 199/06). Dies vorausgeschickt wird klar, warum die Versicherung vollständig regulieren musste.

Nun war die Versicherung aber der Meinung, dass Fahrer und Halter der Leasinggeberin im Innenverhältnis zumindest in Höhe der sogenannten Unaufklärbarkeitsquote zum Schadenersatz verpflichtet wären. Und diese 50 % wollte sie im Wege des Gesamtschuldnerausgleichs ersetzt haben. Nur braucht es dazu eine Anspruchsgrundlage und die sah der BGH hier unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt.

- **Werbung mit einem umfassenden Schadenservice: „Alles aus einer Hand“ wettbewerbswidrig**

LG Köln, Urteil vom 02.11.2022 AZ: 84 O 84/22

Hintergrund

Im vorliegenden Fall klagt die Wettbewerbszentrale (WBZ) gegen einen Sachverständigen, der seine Tätigkeit nicht nur über seine Internetseite, sondern auch über die Social-Media-Plattform Facebook wie folgt bewirbt:

- „Wir kümmern uns um den Schadensersatz ... Alles aus einer Hand“
- „Sie brauchen sich durch den umfänglichen Service von XXX um nichts weiter zu kümmern ... Schadensregulierungsservice“
- „Komplette Schadensregulierung von A bis Z!“
- „Wir kümmern uns um wirklich alles!“

Die WBZ sieht in den Hinweisen auf eine von dem beklagten Sachverständigen für den Kunden durchgeführte Schadenregulierung Verstöße gegen §§ 3, 3a UWG i.V.m. § 3 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) sowie durch die zu weitgehende Ankündigung des Nutzens seiner Leistungen für den Kunden einen Verstoß gegen die §§ 3, 5 UWG.

Nachdem die Beklagte es unterließ, vorinstanzlich die Unterlassungserklärung abzugeben, hat der BVSK die Kostendeckung für das gerichtliche Verfahren übernommen.

Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Mit Erfolg richtet sich die Klage gegen die o.g. Formulierungen und deren Verwendung. Denn durch deren Verwendung,

„verstößt der Beklagte gegen das RDG. Denn hiermit kündigt der Beklagte ihm nicht erlaubte Rechtsdienstleistungen an.“

Rechtsdienstleistung" ist gem. § 2 Abs. 1 RDG nämlich „jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert". Das wird bei den vorgenannten Aussagen im jeweiligen Kontext angekündigt. Von dem Angebot, sich um den Schadensersatz zu kümmern, wobei der Kunde „Alles aus einer Hand" bekommt, bzw. eines vollumfänglichen Schadensregulierungsservices, bei dem der Kunde sich um nicht weiter zu kümmern braucht, sowie auch einer „Kompletten Schadensregulierung von A bis Z" bei dem sich der Anbieter um „wirklich alles" kümmert, erwartet der angesprochene Verbraucher, dass die Schadensabwicklung durch diesen Anbieter, also den Beklagten, umfassend für ihn erledigt wird, er sich also tatsächlich um nichts zu kümmern braucht. Dies bedeutet, dass ihm nicht nur die Instandsetzung des Fahrzeuges und die technische Abwicklung des Schadens gegenüber der Versicherungsgesellschaft abgenommen wird. Er erwartet auch, dass der Beklagte für ihn etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber der Versicherungsgesellschaft oder einem sonstigen Dritten geltend machen und gegebenenfalls durchsetzen wird.

Damit wird ein Leistungsumfang beworben, der eine Rechtsberatung und -vertretung in einer fremden Angelegenheit darstellt und eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls umfasst, da die in den Anträgen in Bezug genommenen Formulierungen eben nicht nur allgemeine rechtliche Aussagen z.B. des Inhalts darstellen, dass ein bei der Schadensabwicklung sinnvolles Gutachten erstellt wird. Mit ihnen wird vielmehr eine auch rechtlich umfassende Abwicklung des Schadens angekündigt.“

Praxis

Die Werbung mit einem umfassenden Schadenservice ist durchaus verbreitet. Einem Geschädigten kann nicht klar sein, welche Rolle der werbende Sachverständige hier noch hat,

wenn er sich um „alles“ kümmert. Tatsächlich gibt es mehrere Beteiligte, die an der Schadenabwicklung beteiligt sind. Im Falle des Rechtsanwalts verstößt der Sachverständige aber gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz. Er wirbt mit Tätigkeiten, die er überhaupt nicht erbringen darf und einer individuellen juristischen Einzelfallprüfung bedürfen.

Eine ausführliche rechtliche Einordnung des Falls und dessen Urteil wird in Kürze in der Zeitschrift „Der Kfz-Sachverständige“ durch Herrn Dr. Ottofülling von der klagenden Wettbewerbszentrale erfolgen.

- **Bestimmung der Nutzungsausfalldauer; Zumutbarkeit der Vorfinanzierung; Erstattbarkeit der Hebegebühr des Rechtsanwalts**
AG Brandenburg, Urteil vom 17.04.2023, AZ: 31 C 29/22

Hintergrund

Der Kläger erlitt am 10.08.2021 mit seinem Pkw unverschuldet einen Verkehrsunfall. Die Beklagte war passivlegitimiert im Hinblick auf das unfallgegnerische polnische Fahrzeug. Die Eintrittspflichtigkeit der Beklagtenseite dem Grunde nach war unstreitig. Vorgerichtlich wurden allerdings zahlreiche Schadenersatzpositionen gekürzt.

Bezüglich des Nutzungsausfalls monierte die Beklagte die Ausfalldauer. Der vom Kläger vorgerichtlich beauftragte Sachverständige hatte hier „5 Arbeitstage“ prognostiziert. Im Gutachten wurde auch festgestellt, dass das klägerische Fahrzeug weder fahrbereit noch verkehrssicher war. Das Gutachten datierte vom 13.08.2021.

Klägerseits wurde vorgerichtlich auch ein Reparaturablaufplan vorgelegt. Danach befand sich das klägerische Fahrzeug vom 10.08.2021 (Unfalltag) bis zum 06.10.2021 auf einem Firmengelände. Begehrt wurde mithin Nutzungsausfall für diesen Zeitraum.

Der Rechtsanwalt des späteren Klägers teilte bereits per Schriftsatz vom 19.08.2021 der gegnerischen Regulierungsbeauftragten mit, dass eine Reparaturkostenübernahme für das Autohaus unterschrieben worden sei. Er informierte über die fehlende Verkehrssicherheit des Fahrzeugs und darüber, dass eine Vorfinanzierung aus eigenen wirtschaftlichen Mitteln des Klägers nicht möglich sei. Die Reparatur werde erst ausgeführt, wenn die übersandte Reparaturkostenübernahmebestätigung vom Regulierer gegengezeichnet werden würde. Auch die voraussichtliche Schadenhöhe von insgesamt 23.106,10 € wurde mitgeteilt.

Per Schreiben vom 17.09.2021 kündigte die Regulierungsbeauftragte auf Beklagtenseite eine Zahlung von Teilreparaturkosten (15.672,39 €) an. Eine solche Regulierung erfolgte allerdings nicht. Vielmehr bestand die Regulierungsbeauftragte per Mail vom 23.09.2023 auf die Übersendung einer konkreten Reparaturrechnung. Erst dann würde eine Regulierung erfolgen.

Letztendlich beauftragte der Kläger die Reparatur am 20.09.2021. Diese zog sich dann bis zum 06.10.2021, sodass an diesem Tag der Kläger sein repariertes Fahrzeug wieder in Empfang nehmen konnte.

Strittig war auch eine Hebegebühr des Rechtsanwalts des Klägers. Dieser hatte bereits per Schreiben vom 19.08.2021 die Beklagtenseite aufgefordert, eine Reparaturkostenübernahmeerklärung direkt gegenüber dem ausführenden Reparaturbetrieb abzugeben. Hierauf sei keine Reaktion erfolgt. Der Rechtsanwalt des Klägers erinnerte hieran infolge. Die Erklärung wurde nicht abgegeben und die Beklagtenseite überwies die Reparaturkosten laut Gutachten auf das Konto des Rechtsanwalts. Deshalb musste der eingegangene Betrag in Höhe von 15.672,39 € vom Konto des Rechtsanwalts an die Reparaturfirma weitergeleitet werden. Auch die Hebegebühr gemäß Nr. 1009 VV RVG wurde als unfallbedingter Schaden eingefordert.

Das AG Brandenburg gab der Klage vollumfänglich statt.

Aussage

Bezüglich des **Nutzungsausfalls** stellte das AG Brandenburg fest, dass das verunfallte Fahrzeug in die Nutzungsausfallgruppe „L“ einzustufen war. Da es allerdings zum Zeitpunkt des

Unfalls schon älter als fünf Jahr war, rechtfertigte sich eine Herabstufung um eine Gruppe auf die Nutzungsausfallgruppe „K“ (Tagessatz 119,00 €).

Der Nutzungsausfallzeitraum sei darüber hinaus nicht auf den Zeitraum laut Gutachten von „5 Arbeitstagen“ beschränkt. An den Anspruch auf Nutzungsausfall seien die Voraussetzungen Nutzungswille, Nutzungsfähigkeit und kein Verstoß gegen Schadenminderungspflichten geknüpft.

Der Nutzungswille des privaten Halters bzw. Eigentümers des Fahrzeugs sei für die Dauer des Ausfalls zu vermuten. Insoweit bedürfe es keiner besonderen Darlegung.

Der Anspruch sei auch nicht auf den reinen Reparaturzeitraum begrenzt. Unter anderem sei auch der „Schadenermittlungszeitraum“, der bis zur Erstellung des Gutachtens vergehe, zu berücksichtigen (so auch OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.07.2015, AZ: I-1 W 17/15). Im Ausfallzeitraum sei auch die Zeit für die Erstellung des Gutachtens sowie ggf. eine angemessene Überlegungsfrist umfasst.

Der Ersatzanspruch finde seine Grenze jedoch am Merkmal der Erforderlichkeit. Der Schädiger bzw. dessen Haftpflichtversicherer habe grundsätzlich nur Nutzungsersatz für den Zeitraum zu leisten, der zur Wiederherstellung des vor dem Unfall bestehenden Zustands tatsächlich notwendig war. Der Geschädigte müsse sich deshalb auch um eine zügige Reparatur bzw. Ersatzbeschaffung bemühen. Er dürfe grundsätzlich nicht erst die Übernahmebestätigung durch den Haftpflichtversicherer der Gegenseite oder aber eine Zahlung der Gegenseite abwarten.

Im Hinblick auf den Schadenermittlungszeitraum ging das AG Brandenburg nicht davon aus, dass der Kläger gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot verstoßen hatte. Der Kläger habe noch am 10.08.2021 den Gutachtenauftrag erteilt. Dem Kläger habe darüber hinaus ein Prüfungs- und Überlegungszeitraum zugestanden. Dieser könne je nach Fall zwischen drei und zehn Tagen liegen (insbesondere bei einer Abrechnung nach der 130 %-Regelung, BGH, Urteil vom 17.03.1992, AZ: VI ZR 226/91, LG Potsdam, Beschluss vom 12.02.2018, AZ: 7 S 126/17).

Weiterhin verlängere sich die zeitliche Dauer des entschädigungspflichtigen Nutzungsausfalls dann, wenn dem Geschädigten Gebrauchsvorteile durch ein schuldhaftes Verhalten des Schädigers für eine längere Dauer entgingen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 08.08.2011, AZ: 1 U 54/11).

Dabei sei der Geschädigte wiederum im Rahmen der ihm obliegenden Schadenminderungspflicht gehalten, den Schädiger auf die Gefahr eines drohenden höheren Schadens hinzuweisen. Das AG Brandenburg bezeichnete dies als „Warnpflicht“ des Geschädigten gegenüber dem Ersatzpflichtigen. Die Beklagte müsse allerdings das Mitverschulden auf Klägerseite darlegen und nachweisen (so ausdrücklich BGH. Urteil vom 16.11.2005, AZ: IV ZR 120/04).

Die Schädigerseite sei sowohl für die Möglichkeit als auch für die Zumutbarkeit einer derartigen Kreditaufnahme primär darlegungspflichtig. Im konkreten Fall sei der Kläger seiner hier bestehenden sekundären Darlegungslast nachgekommen. Schon am 19.08.2021 habe der Prozessbevollmächtigte des Klägers mitgeteilt, dass der Kläger aus eigenen wirtschaftlichen Mitteln nicht zur Vorfinanzierung der Reparaturkosten in der Lage sei. Dabei habe der Kläger nicht Details zu seinen Vermögensverhältnissen offenbaren müssen. Vielmehr hätte es der Beklagten obliegen, sich frühzeitig vom Kläger Nachweise zukommen zu lassen Die

Verzögerung der Reparatur aufgrund von Umständen, auf die er keinen Einfluss hatte (beispielhaft die Lieferung von Ersatzteilen) belaste den Kläger nicht.

Das AG Brandenburg bestätigte auch den Anfall der **Hebegebühr**, nachdem die Beklagte die Zahlung von Teilreparaturkosten auf das Konto des Rechtsanwalts bewirkt hatte. Dadurch werde die Hebegebühr gemäß 1009 VV RVG ausgelöst. Die entstandene Hebegebühr sei erstattbar (so auch LG München I, Beschluss vom 11.08.2022, AZ: 4 O 10692/20; LG Frankfurt/Main, Beschluss vom 07.04.2022, AZ: 2-15 O 74/20 etc.).

Praxis

Das AG Brandenburg hat sich sehr ausführlich mit der Frage eines deutlich höheren Nutzungsausfallschadens aufgrund einer verlängerten Ausfalldauer auseinandergesetzt. Zunächst kommt es selbstverständlich nicht auf den reinen Reparaturzeitraum an, so wie ihn der Sachverständige prognostizierte.

Ist das Fahrzeug nach dem Unfall nicht mehr nutzbar, kommt auch der Zeitraum zwischen Unfall und Vorliegen des Gutachtens wie auch ein Prüfungs- und Überlegungszeitraum hinzu. Dieser kann laut Aussage des AG Brandenburg durchaus bis zu zehn Tage betragen. Dies gilt insbesondere dann, wenn eine Reparatur im Rahmen der 130 %-Grenze beabsichtigt ist.

Wichtig sind auch die Aussagen des AG Brandenburg zur Verlängerung der Ausfalldauer, weil die Beklagte sich mit der Bearbeitung und Regulierung erheblich Zeit gelassen hatte. Insbesondere verknüpfte die Beklagte zu Unrecht die Regulierung mit dem Umstand, dass der Kläger eine konkrete Reparattrechnung einreichte. Entscheidend war hierbei, dass der Kläger den Regulierer **gewarnt** hatte. Der Regulierer hätte jede Möglichkeit gehabt, den Schaden gering zu halten, indem er diesen z.B. selbst vorfinanziert hätte. Stattdessen unterblieb eine Bearbeitung und die Auszahlung des Fahrzeugschadens erfolgte deutlich verzögert.

Das AG Brandenburg stellte klar, dass der Kläger den Schaden nicht hätte vorfinanzieren müssen. Der Kläger hatte den Regulierer auch ausreichend gewarnt. Auf prozessualer Ebene muss dann letztendlich der Schädiger bzw. dessen Versicherer darlegen und nachweisen, dass dem Geschädigten eine Vorfinanzierung möglich und zumutbar war. Dies gelang der Beklagten im Prozess nicht.

In der Praxis ist zu beobachten, dass sich die Regulierungsdauer von Kfz-Haftpflichtschäden zunehmend verlängert. Die Geschädigten müssen teilweise auch bei vermeintlich eindeutigen Fällen teils wochenlang auf ihren Schadenersatz warten. Es ist dann nur folgerichtig, wenn aus diesem Regulierungsverhalten resultierende Schadenvergrößerungen den Schädiger und nicht den Geschädigten treffen. Jedes Urteil in diese Richtung stellt eine Stärkung der Rechte des Geschädigten dar. Auf Kosten der Geschädigten zu sparen und die Regulierung zu verzögern, darf für die Versicherer nicht folgenlos bleiben.

Eingesandt von RA Ralf Breywisch aus Brandenburg a.d.H.

- **Ersatzpflicht des Sachverständigenhonorars, sofern der Geschädigte es für plausibel hält**

AG Detmold, Urteil vom 24.02.2023, AZ: 41 C 57/22

Hintergrund

Vor dem AG Detmold klagt das vom Geschädigten beauftragte Sachverständigenbüro (Klägerin zu 1) und die Geschädigte des Verkehrsunfalls selbst (Klägerin zu 2) gegen die einstandspflichtige Haftpflichtversicherung des Schädigers. Deren 100%ige Einstandspflicht steht außer Streit.

Streitgegenstand ist die Restforderung des Sachverständigenhonorars in Höhe von 89,25 € nebst Zinsen. Auf die Rechnung des Sachverständigen in Höhe von 1.198,21 € brachte die Beklagte vorinstanzlich 1.108,86 € in Ausgleich. Das bemessene Sachverständigenhonorar sah die Beklagte als um den streitgegenständlichen Wert überhöht an.

Aussage

Die Klage ist zulässig und weit überwiegend begründet. Der gewillkürte Parteiwechsel ist nach § 263 ZPO zulässig. Insbesondere ist die Klageänderung sachdienlich. Die Klägerin zu 2 hat im Folgenden einen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung in Höhe von 89,25 € an Sachverständigenkosten gemäß §§ 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 7 Abs. 1 VVG, 249 Abs. 1 BGB.

Das Gericht stellt fest, dass die Klägerin zu 2 als Geschädigte und Eigentümerin des Fahrzeugs aktivlegitimiert ist.

Kosten für den Sachverständigen zählen grundsätzlich zu den Kosten und den Vermögensnachteilen, die vom Schädiger gemäß § 249 BGB auszugleichen sind. Dabei kann es grundsätzlich auch dahinstehen, dass der Schädiger die Kosten für den Sachverständigen als überhöht ansieht. Solange der Geschädigte selbst kein auffälliges Missverhältnis zwischen Preis und Leistung des Sachverständigen erkennt, sind diese Kosten auch vom Schädiger zu tragen, denn der Geschädigte ist grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, Marktforschung für den günstigsten Sachverständigen zu betreiben.

Unstrittig wurden bereits vorinstanzlich Sachverständigenhonorare in Höhe von 1.088,86 € bezahlt, sodass der streitgegenständliche Betrag von 89,25 € dem geschädigten Kläger zuzusprechen ist.

Aus der Sicht des vernünftigen Geschädigten stellen sich die hier abgerechneten Sachverständigenkosten jedoch als plausibel dar. Selbst der gekürzte Betrag lässt nicht darauf schließen, dass eine eindeutige Überhöhung des Honorars vorlag, da es sich bei der Kürzung um weniger als 10 % des Rechnungsbetrags handelt.

„Zwar sind die konkreten Einwendungen der Beklagten insbesondere zu einzelnen Nebenkostenpositionen nicht von der Hand zu weisen, jedoch kann nicht ohne Weiteres festgestellt werden, dass ein Geschädigter zum einen solche Zweifel bei Ansicht der Nebenkosten haben muss und zum anderen diese im Vorfeld haben kann. Es ist nicht mit der notwendigen Sicherheit erkennbar, dass sich die Abrechnung des Sachverständigen für den Geschädigten als geradezu willkürlich darstellen muss.“

Auch die veranschlagten Fremdkosten stehen dieser Betrachtung nicht entgegen. Der Sachverständige ist grundsätzlich in der Lage, sich fremde Hilfe zu holen und für die Gutachtenerstellung eine Hebebühnennutzung in einer Fremdrechnung auszuweisen.

Praxis

Folgerichtig stärkt das AG Detmold hier die Rechte des Geschädigten, der in der Regel nicht wissen kann, wann Preise für den Sachverständigen überzogen und somit nicht mehr erforderlich sind.

Regelmäßig wird zur Beurteilung dieser Erforderlichkeit die BVSK-Honorarbefragung herangezogen und die Grenze von 20 % über dem Maximalwert des HB-V-Korridors gesetzt. Die Honorare, die hierüber liegen, sind regelmäßig als nicht mehr erforderlich anzusehen.